



**Protokoll der 05. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 15. Januar 2026 der
Amtsperiode 2025-2029, 19:00 bis 22:00 Uhr im Gemeinderatszimmer**

Vorsitz: Danz Brigitte, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Scholl Christoph, Gemeindevizepräsident
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Bur Nathalie, Gemeinderatsmitglied
Ferretti Fabio, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Schär Zoe, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Heimgartner Cédric, Gemeinderatsersatzmitglied
Junker Markus, Gemeinderatsersatzmitglied
Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Wenger Florian, Gemeinderatsersatzmitglied
Studer Thomas, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Elsässer Karin, Bauverwalterin Hochbau
Barria Jasmin, Bauverwalterin Tiefbau

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 04.12.2025 und 15.12.2025
2. Abfallbeseitigung (Kehrichtentsorgung, Sonderabfälle, Schredderdienst, Inserate, Statistik, Verschiedenes)
Durchführung einer 2-jährigen Pilotphase einer Grünabfuhr
- Genehmigung des Vertrages mit Schneider Reisen & Transporte AG
- Budgetfreigabe
3. Jahresrechnung 2026
Freigabe von Budgetkrediten
4. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im

Kalenderjahr 2026

5. Teilrevision des Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 109)
Feststellung des Dienstschlussalters der Feuerwehr für die Steuerjahre 2025 und 2026 gemäss § 99 Abs 3 Gebäudeversicherungsgesetz
6. Gemeinde-Initiative "Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)"
Gemeinde-Initiative "Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)"
- Antrag zu Handen Gemeindeversammlung
7. Fernwärmanlage im Gemeindezentrum (vormals Fernwärmanlage im Pfarreizentrum)
Fernwärmanlage im Gemeindezentrum
- Festsetzung Gebührenbezug per 01.01.25
8. Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen, Managementsystem, Schaltersicherheit, Sicherheitskonzept Gemeindehaus, Alarmanlagen, Bedrohungsmanagement, Geschäftskontrollen, Reportings
Reportings
- IKS-Reporting 2025
- Förderbeiträge-Reporting 2025
9. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- Rückblick auf 1 Jahr Gemeindezentrum
- Zwischenstand der Abklärungen betreffend Verkehrsberuhigung der Dorfstrasse

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
1-2026

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 04.12.2025 und 15.12.2025

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 3 vom 04.12.2025
- Protokoll der Sitzung Nr. 4 vom 15.12.2025

Einstimmig wird beschlossen (Zoe Schär ist abwesend)

Das Protokoll der Sitzung Nr. 3 vom 04.12.2025 wird genehmigt.
Das Protokoll der Sitzung Nr. 4 vom 15.12.2025 wird genehmigt.

0222 Bauverwaltung
2-2026

2. Abfallbeseitigung (Kehrichtentsorgung, Sonderabfälle, Schredderdienst, Insetate, Statistik, Verschiedenes)
Durchführung einer 2-jährigen Pilotphase einer Grünabfuhr
- Genehmigung des Vertrages mit Schneider Reisen & Transporte AG
- Budgetfreigabe

Akten

- Offerte Grünabfuhr Pilotprojekt Selzach 2026_2027
- Vorlage Vertrag Selzach Grünabfuhr

Der Gemeinderat hatte am 23.10.25 beschlossen (siehe Protokollauszug der 48. Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2025 der Amtsperiode 2021-2025 / Nr. 98)

Der Gemeinderat beauftragt, dass der ursprünglich für die Pilotphase Grünabfuhr vorgesehene Gesamtbetrag von CHF 75'000.– zunächst gesperrt wird, damit die Konditionen des Vertrages mit der Schneider Reisen & Transporte AG durch die UWEKO detailliert abgeklärt werden können. Die für die Pilotphase anfallenden Aufwendungen sollen aus dem Nachhaltigkeitsfonds brutto entnommen werden.

Überprüfung Vertrag mit Schneider Reisen & Transporte AG

Der Vertrag wurde von der Bauverwaltung nach Rücksprache mit der UWEKO, in den Artikeln Sammelstage, Sammelintervalle, Tarife inkl. Rapportierung, Vertragsdauer und Kündigung überarbeitet und an die Anforderungen der laufenden Pilotphase angepasst.

Wesentliche angepasste Punkte des Vertrages:

- **Art. 5 Sammelstage und Sammelintervalle:**
 - Abholtag: Dienstag
 - Dezember bis Februar: alle zwei Wochen
 - März bis November: wöchentliche Abfuhr
- **Art. 13 Tarife:**
 - Option B (100% Elektrofahrzeug): CHF 275.–
 - Beauftragter verpflichtet sich, jeder monatlichen Rechnung vollständige Rapporte beizulegen
- **Art. 16 Vertragsdauer und Kündigung:**
 - Vertragsbeginn: 01.02.2026
 - Vorzeitige Kündigung möglich, falls die budgetierten Mittel ausgeschöpft werden

- Bereits erbrachte Leistungen werden vergütet
- Weitere Ansprüche des Beauftragten sind ausgeschlossen

Der Vertrag regelt zusammengefasst:

- Umfang und Häufigkeit der Abfahren
- Vergütungsmodell (Stundenansätze, Entsorgungskosten)
- Abrechnungsmodalitäten
- Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

Finanzierung der Pilotphase

- Betrag: CHF 75'000.– pro Jahr (einmalig, nicht überschreitbar)
- Finanzierung: aus dem Nachhaltigkeitsfonds brutto
- Kompetenz: Die Gemeindepräsidentin kann das Projekt vorzeitig abbrechen, falls das Kostendach erreicht wird
- Keine wiederkehrenden Kosten entstehen

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum: Wir gehen davon aus, dass wir nicht alle offerierten Stunden brauchen. Wir möchten als Gemeinderat anstelle der Gemeindepräsidentin entscheiden, was passiert, wenn wir das Kostendach überschreiten würden.

Jasmin Barria: In der Umweltkommission wurde gefordert, dass die Kosten gesenkt werden müssen. Beim Ansatz des Elektrofahrzeuges konnte ich keine Reduktion aushandeln. Ich habe mich gegen die Variante des Elektrofahrzeuges entschieden, dies damit das Kostendach eingehalten werden kann.

Gemeindepräsidentin: Wir müssen die Kosten in der Pilotphase möglichst tief halten.

Jasmin Barria: Es könnte auch sein, dass trotzdem Elektrofahrzeuge eingesetzt werden können, auch wenn wir die Option nicht explizit vorsehen.

Jasmin Barria auf Anfrage von **Nathalie Bur:** Es wird sich zeigen, wie sich die Mengen entwickeln, für Aussagen ist es jetzt noch zu früh.

Peter Bichsel: 3.77% würde die Option des Elektrofahrzeuges kosten. Das ist wenig in Relation zu den Gesamtkosten. Im Sinne des Umweltschutzgedankens, der bei diesem Pilot wichtig ist, würde ich die Option wählen.

Marco Blum: Wir teilen diese Meinung, dass wir auf ein Elektrofahrzeug setzen sollten.

Es soll die Variante mit dem E-Fahrzeug gewählt werden.

Christoph Scholl: Im August werden wir die Zahlen sehen und werden dann entscheiden können, wie es weiter gehen soll.

Jasmin Barria auf Anfrage: Es dürfen auch Speisereste abgegeben werden.

Jasmin Barria auf Anfrage: Gemäss Obligationenrecht ist eine vorzeitige Kündigung jederzeit möglich. Da es sich um eine Pilotphase handelt, müssen wir uns jetzt schon überlegen, wie wir weiterfahren würden, wenn wir die Grünabfuhr nicht einführen. Gemäss Rückmeldung der Schneider Transporte sind bereits 40 Bestellungen von Container eingegangen. Wir haben jedoch explizit informiert, dass in der Pilotphase kein Container notwendig sind. Nach einer allfälligen definitiven Einführung muss ein Container angeschafft werden.

Einstimmig wird beschlossen (Zoe Schär ist nun anwesend)

1. Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Vertragsentwurf mit der Schneider Reisen & Transporte AG für die Durchführung der Grünabfuhr im Rahmen der laufenden Pilotphase.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Freigabe von CHF 75'000.– pro Jahr für die laufende Pilotphase 2026 - 2027 der Grünabfuhr aus dem Nachhaltigkeitsfonds brutto.
3. Der Gemeinderat ist vor Erreichen des Kostendaches zu konsultieren, der über einen allfälligen Abbruch des Pilotprojektes entscheidet. In jedem Fall ist der Gemeinderat nach 3 und 6 Monaten ab Start des Pilotprojektes über den Zwischenstand zu informieren.

9990 Abschluss
3-2026

3. Jahresrechnung 2026 Freigabe von Budgetkrediten

Akten

- Dokumentation zum Budget 2026

Ausgangslage

Gemäss § 38 Absatz 4 lit a) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung beschlossener Kredite. Gemäss bisheriger Praxis werden vor allem Kredite, deren Verwendung eine politische/strategische Bedeutung haben resp. mit umfangreichen Arbeitsvergaben verbunden sind, durch den Gemeinderat freigegeben. Der Entscheid über die Verwendung der anderen Kredite soll an die Kommissionen und die Verwaltung delegiert werden.

Im Budgetprozess wurde folgende Position zur Sperrung vorgesehen:

Erfolgsrechnung		
Konto		Aufwand
1620.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Schutzräume)	102'000.00

Zwischenzeitlich hat das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Entnahme aus dem Gemeindeperrkonto für die Umnutzung des Schutzraumes im Gemeindezentrum bewilligt. Die restlichen Mittel für Mängelbehebung beim Schutzraum an der Schulhausstrasse sind gebunden, da sonst die Aufhebung der Schutzplätze drohen würde. Die Verwaltung macht daher beliebt, den gesamten Kredit nicht zu sperren und damit die Arbeiten angegangen werden können.

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum: Wir wollen mehr Infos, bevor wir CHF 102'000 freigeben. Wir sind nicht komplett dagegen. Wir wollen aber mehr Information, auch generell zur Schutzplatzsituation.

Karin Elsässer: Ich kann das Geschäft auf die nächste Gemeinderatssitzung hin aufbereiten.

Christoph Scholl: Die Kosten, die beim Neubau Schulzentrum anfallen, laufen zurzeit über BeLoSe. Ich brauche in den nächsten 4 Monaten kein Geld.

Es werden folgende Kredite durch den Gemeinderat gesperrt resp. teilweise freigegeben:

Erfolgsrechnung		
Konto		Aufwand
1620.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Schutzräume)	102'000.00

Investitionsrechnung		
Konto		Ausgaben
2170.5030.01	Pausenplatzgestaltung	70'000.00

2171.5040.05	Neubau Schulzentrum (vormals Planungskosten Oberstufenzentrum)	470'000.00
7101.5291.01	Anpassung und Überarbeitung GWP	80'000.00
7101.5291.02	Ausscheidung Schutzzone	50'000.00
7410.5030.02	Verbauungen im Dorfgebiet T5 bis Eichholz	120'000.00
7410.5030.09	Umbau Lindli-Damm	150'000.00

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat wird die in der Ausgangslage erwähnten, im Budget 2026 enthaltenen Kredite, selbst freigeben.
2. Alle übrigen Kredite des Budgets 2026, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden zur Verwendung durch die Kommissionen bzw. die Verwaltung freigegeben.

9610 Zinsen
4-2026

4. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr 2026

Akten

- <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/privatpersonen-und-selbstaendig-erwerbende/zinssaetze/>
- Konti und Zinssätze Privatkunden Raiffeisenbank Weissenstein

Ausgangslage

Gemäss Steuerreglement der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat die Zinssätze für Steuervorauszahlungen (Vergütungszins), für verspätete Steuerzahlungen (Verzugszins) und für Steuerrückerstattungen (Rückerstattungszins). Hinsichtlich Vergütungszins und Rückerstattungszins hat er sich dabei immer an den Zinssätzen des ortsansässigen Bankinstituts, der Raiffeisenbank Weissenstein, orientiert. Gemäss Beschluss vom 20.01.2011 soll der Verzugszinssatz ab 2011 so festgelegt werden, dass er 0.5 % über demjenigen des Kantons liegt.

Die Raiffeisenbank Weissenstein gewährt gemäss Zinskonditionen für Privatkunden mit Gültigkeit per 01.11.2025 aktuell einen Zins von 0.0% auf dem Mitgliedersparkonto.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Zinssatz für Steuervorauszahlungen (**Vergütungszins**) im Kalenderjahr 2026 wird auf **0.0 %** festgelegt.
2. Der Zinssatz für verspätete Steuerzahlungen (**Verzugszins**) im Kalenderjahr 2026 wird auf **4.0 %** festgelegt (Kanton + 0.5 %).
3. Der Zinssatz für Steuerrückerstattungen (**Rückerstattungszins**) im Kalenderjahr 2026 wird auf **0.0%** festgelegt (gemäss Zinssatz Mitglieder-Sparkonto Raiffeisenbank Weissenstein).

1500
5-2026

Feuerwehr (allgemein)

**5. Teilrevision des Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 109)
Feststellung des Dienstschlussalters der Feuerwehr für die Steuerjahre 2025 und
2026 gemäss § 99 Abs 3 Gebäudeversicherungsgesetz**

Akten

- Mailwechsel SGV: Frage zu Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds
- Darstellung Übergangsregelung nach Varianten
- Zusatzinformation zur Totalrevision des GVG_05-12-2024

Ausgangslage

- Die Einwohnergemeinde Selzach hatte mit Schreiben vom 31.03.24 Stellung zur damals laufenden Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes, BGS 618.111 bezogen.
- Die Einwohnergemeinde Selzach sprach sich für eine Flexibilisierung des Dienstaltes im Gebäudeversicherungsgesetz aus. Insbesondere soll der § 80 „Beginn und Dauer der Dienstpflicht“ geändert werden, sodass Gemeinden, die mit einem niedrigeren Dienstaltes als 48 Jahren ausreichend oder zu viele Dienstwillige haben, die Möglichkeit erhalten, das Referenzdienstaltes zu senken. Dies soll ebenfalls nur mit Zustimmung des Regierungsrats erfolgen.
- Diese, das Subsidiaritätsprinzip, resp. die Gemeindeautonomie respektierende Variante wurde leider in der finalen Fassung vom Parlament so nicht beschlossen.

Übergangsbestimmungen aus der Sicht der SGV

- Gemeinde-Reglemente, die dem neuen Gesetz widersprechen, sind aufzuheben (Ausnahme: längere Dienstpflicht bleibt gültig).
- Feuerwehrreglemente sind innerhalb von 2 Jahren anzupassen.
- Personen, deren Dienstpflicht 2024 endet, sind ab 2025 nicht mehr ersatzpflichtig.
- Konkret haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine längere Dienstdauer vorzusehen, was vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Dies wurde durch die Einwohnergemeinde Selzach bisher nicht gemacht. Sprich: Gemeinden, die höhere Dienstdauern als 45 Jahre vorgesehen haben, behalten diese Regelungen während der Übergangsfrist.
- Die eigentliche ordentliche Dienstdauer und die daraus abgeleiteten Eintritts- und Austrittsalter wurden im Feuerwehrreglement der Gemeinde vom kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz so abgeschrieben, ohne dass je ein eigentlicher Regelungsspielraum bestanden hatte. Diese Anpassung erfolgt aufgrund des höherrangigen kantonalen Rechtes automatisch und fällt nicht unter die Übergangsbestimmungen.
- Zusammenfassend wurde aus Sicht der SGV somit mit Inkraftsetzung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes auch das Austrittsalter von 42 Jahren auf 45 Jahre „überschrieben“, ohne dass das Reglement angepasst werden muss (höherrangiges Recht vor niederrangigem)

unklare Formulierung der Übergangsbestimmungen

- Die ungenau und offen formulierten Übergangsbestimmungen im § 99 des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes „Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der

Dienstpflcht“ lassen durchaus einen gewissen Interpretationsspielraum offen.

- Die Frage, weshalb dieser Passus nur für vorgängig vom Regierungsrat genehmigte Dienstdauer-Verlängerungen gelten sollte, ist auf den ersten Blick nur schwer nachvollziehbar.
- Die Verwaltung wurde deshalb gebeten, dem Gemeinderat diesen Sachverhalt vorzulegen, damit die effektive Regelung im Steuerinkasso korrekt umgesetzt werden kann.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99 Übergangsbestimmungen

¹ Schadenfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach dem bisherigen Gesetz erledigt.

² Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.

³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflcht.

⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

⁵ Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflcht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.

§ 100 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

BGS 618.111 - Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz), Fassung ab 01.01.2025

§ 8.	¹ Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.	Dienstdauer
------	---	-------------

Aktuelle Fassung des Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 109)

§ 77 Dauer der Dienstpflcht

¹ Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

² Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflcht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.*

³ Ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat die geltende Dienstpflcht nach Anhörung der Gemeinde auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.*

⁴ Für selbständige Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.*

BGS 618.111 - Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz), Fassung bis 31.12.2024

§ 80 Beginn und Dauer

¹ Alle Personen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflchtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

² Die Dienstpflcht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflchtige Person 45 Jahre alt wird.

³ Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflcht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

⁴ Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäss.

BGS 618.111 - Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz), Fassung ab 01.01.2025

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Beim Regierungsrat konnte man schon immer höhere Dienstalster beantragen, was in Selzach aufgrund des Bestandes der Feuerwehr nicht notwendig war. Der Gemeinderat hatte im Zuge der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes beliebt gemacht, dass die Flexibilisierung auch nach unten stattfinden kann. Der Passus in den Übergangs- und Schlussbestimmungen „Das gilt nicht in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflcht“ ist eindeutig. Die SGV will hier nicht zugeben, dass ein Fehler passiert ist - die Formulierung ist sehr „schludrig“. Die Verwaltung muss sich nun beim Gemeinderat absichern, da sie von der SGV eine andere Auslegung der Übergangsbestimmungen mitgeteilt erhalten hat. Die Feuerwehrkommission hat dies nie diskutiert. Der Sachverhalt wurde mit der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeverwalter vorbesprochen. Unser Bestand ist zurzeit mit 50 sehr gut und über dem Soll. Im Jahrgang 1983 sind es 3 Kollegen, die gerne den Dienst quittieren würden, dies bei der Beschlussvariante 1 nicht tun würden. Aus Sicht der Feuerwehr spricht nichts gegen die Beschlussvariante 2. Ich bin selber betroffen, da die Jahrgänge 1983 und 1984 nach derzeitigen Feuerwehrreglement austreten. Ich fühle mich nicht ausstandspflchtig, da der Sachverhalt alle betrifft

und nicht nur mich. Ich würde es gegenüber den anderen nicht gerecht finden, wenn dieser Sachverhalt nicht bekannt würde und sich die Personen bei Zustellung der def. Steuerveranlagung nicht zur Wehr setzen könnten.

Peter Bichsel: Uns war wichtig, wie die Feuerwehr zu diesem Punkt steht. Wir sehen jetzt, dass es hier keine Probleme gibt.

Sven Mehlhase: Wir können der Beschlussvariante 2 ebenfalls zustimmen. Wir können so einen Beschluss fassen, der der Feuerwehr dient.

Joris Amiet: Wir stehen auch hinter der Variante 2, da der Bestand der Feuerwehr dies zulässt.

Bei 1 Gegenstimme und keinen Enthaltungen wird beschlossen

1. Die Übergangsbestimmungen nach § 99 des Gebäudeversicherungsgesetzes, BGS 618.111, werden so ausgelegt, alsdass die Dienstdauer erst nach Inkraftsetzung des überarbeiteten Feuerwehrreglements per 01.01.27 angepasst werden muss.

Jahr	2025	
Austrittsjahrgang	1983	treten aus, da noch altes Recht gilt (neues Regl. erst ab 01.01.2027 in Kraft)
<i>(nach alter Regelung)</i>		

Jahr	2026	
Austrittsjahrgang	1984	treten aus, da noch altes Recht gilt (neues Regl. erst ab 01.01.2027 in Kraft)
<i>(nach alter Regelung)</i>		

Jahr	2027	
Austrittsjahrgang	1982	bereits ausgetreten, kein Wiedereintritt in die Feuerwehrpflicht
<i>(nach neuer Regelung)</i>		

Jahr	2028	
Austrittsjahrgang	1983	bereits ausgetreten, kein Wiedereintritt in die Feuerwehrpflicht
<i>(nach neuer Regelung)</i>		

Jahr	2029	
Austrittsjahrgang	1984	bereits ausgetreten, kein Wiedereintritt in die Feuerwehrpflicht
<i>(nach neuer Regelung)</i>		

Jahr	2030	
Austrittsjahrgang	1985	treten nun ordentlich aus der Feuerwehrdienstpflicht aus.
<i>(nach neuer Regelung)</i>		

Jahr	2031	
Austrittsjahrgang	1986	treten nun ordentlich aus der Feuerwehrdienstpflicht aus.
<i>(nach neuer Regelung)</i>		

2. Die Feuerwehrkommission wird mit der Überarbeitung des Feuerwehrreglements beauftragt, das spätestens von der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember 2026 beschlossen werden und per 01.01.27 in Kraft treten soll.

0110 Legislative
6-2026

6. Gemeinde-Initiative "Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)"
Gemeinde-Initiative "Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)"
- Antrag zu Handen Gemeindeversammlung

Akten

- Unterlagen VSEG

Ausgangslage und Begründung des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinde VSEG

- Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen – soweit Gewinne anfallen respektive entsprechende Reserven vorhanden sind – jährliche Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1/3 für den Bund und 2/3 für die Kantone. Die Ausschüttungen, die in unterschiedlicher Höhe anfallen, fliessen in die Rechnung des Kantons – ein Anteil für die dritte Staatsebene – die Gemeinden – ist bisher nicht vorgesehen.
- Die Gemeinden mussten im Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 feststellen und hinnehmen, dass in grösserem Mass Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf sie abgeschoben wurden. Sie verlangen aus diesem Anlass einen eigenen Anteil an den Ausschüttungen der schweizerischen Nationalbank. Ein Anteil der Gemeinden rechtfertigt sich auch, weil die Gemeinden beispielsweise mit den Leistungsfeldern Alter/ Pflege und Soziales zwei wichtige Bereiche der staatlichen und gesellschaftspolitischen Tätigkeit praktisch allein tragen, die in den letzten Jahren ständig gewachsen sind und bei denen auch für die Zukunft ein starkes Wachstum (demographische Entwicklung) erwartet werden muss.
- Die finanzielle Last bei den Gemeinden wird damit immer schwieriger zu tragen und die Gemeinden verlieren zum Teil ihre finanzielle Selbständigkeit oder werden zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit der Ausschüttung der Hälfte der Nationalbankgewinne soll somit die Gemeindeautonomie für die Zukunft zumindest erhalten bzw. wiederum gestärkt werden können!
- Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn auf die Gemeinden soll entsprechend auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird als Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeinitiative gemäss Art. 30 Abs 3 «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» wird genehmigt.

8791 Fernwärmebetrieb Energie SF
7-2026

7. Fernwärmanlage im Gemeindezentrum (vormals Fernwärmanlage im Pfarreizentrum)
Fernwärmanlage im Gemeindezentrum
- Festsetzung Gebührenbezug per 01.01.25

Akten

- Vorabberechnung Benützungsgebühren 2025
- Hochrechnung SF Fernwärme 2025

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 19.01.17 beschlossen

1. Der vorliegende Vertragstext des Wärmeliefervertrages (Dez. 2016) sowie die Vertragsbestandteile gem. Ziffer 3 (AGB, Anhang 1, TAV, Anhang 2) werden genehmigt. Hierbei werden gem. der vorliegenden Jahresrechnung, Version 16.12.16, insbesondere folgende Parameter eingesetzt:
 - die Kosten werden vier verschiedenen Abschreibungsgruppen zugewiesen
 - der gerechnete Kapitalzinssatz beträgt 1.5%
 - als Basis für alle Preise wird der 31.12.15 festgelegt
 - Als Basis für die Abrechnung gelten jeweils die Dezember Preise und Indexwerte des Vorjahres
 - für den Schnitzelholzpreis (SHP) werden 5.156 Rp./kWh berechnet (Dezember 2015, Waldwirtschaft Schweiz und Holzenergie Schweiz, Indexstand 107.8)
 - für den Heizölpreis 65.71 Fr./ 100l (Dezember 2015, Landesindex der Konsumentenpreise, 3'000 bis 6'000 Liter)

Die Verträge werden gem. Ziff. 6.1 rückwirkend abgeschlossen. Bereits bezahlte Akontobeiträge werden mit der definitiven Abrechnung verrechnet.
2. Für den Abschluss von neuen Wärmelieferverträgen gelten folgende Grundsätze:
 - Eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Abs. 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nicht erhoben, falls der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Grundpreis die Erstellungskosten des Wärmelieferanten für die Wärmezuleitung und -übergabe bis zu der in Anhang 2 definierten Schnittstelle innert 5 Jahren deckt. (Basis ist eine konkrete Offerte für die auszuführenden Arbeiten.)
 - Ist dieses Kriterium erfüllt, kann die Verwaltung entsprechende Wärmelieferverträge abschliessen.
 - Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, entscheidet der Gemeinderat.
 - Über Konditionen, welche von den vorliegenden Verträgen abweichen, entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Namen der Spezialfinanzierung Fernwärme mit den Eigentümern der untenstehenden Objekte Wärmelieferungsverträge gem. Ziff. 1 abzuschliessen:

Objektnummer	Objektname	Adresse
WS01	Pfarreizentrum	Dorfstrasse 35
WS02	Pfarrhaus	Dorfstrasse 33
WS03	Gemeindehaus	Schänzlistrasse 2
WS04	Katholische Kirche	Dorfstrasse 26
WS05	Schulhaus I	Turnerweg 1
WS06	Kirchgasse 2 alt	Kirchgasse 2
WS07	Kirchgasse 2 neu	Kirchgasse 2
WS08	Schulhaus II und III	Schulhausstrasse 12
WS09	Kindergarten alt	Weingartenweg 7
WS10	Kindergarten neu	Weingartenweg 7a
WS12	Neue Turnhalle	Schulhausstrasse 1
WS13	Neubau 8 Alterswohnungen	Dorfstrasse 31
Geplante Neubauten		
WS14	Neubau 8 Alterswohnungen	Dorfstrasse 21
Potential		

WS16	Potential	Dorfstrasse 23,29
------	-----------	-------------------

Beurteilung Gebührensenkung 2025

- Auf Basis einer groben Hochrechnung der Spezialfinanzierung Fernwärme resultiert auch ohne Gebührenreduktion nur ein knapp ausgeglichenes Ergebnis. Die grossen Aufwendungen bei den Dienstleistungen 3. die bereits im 2025 erwartet worden sind, sind nicht miteingerechnet.
- Im Rechnungsjahr 2024 wurden nur 75% des Arbeitspreises verrechnet.

Erwägungen

Eine Fortführung der Gebührensenkung des Arbeitspreises ist aufgrund der zu erwartenden altersbedingten höheren Aufwendungen beim Unterhalt nicht zu empfehlen.

Eintreten wird beschlossen

Aufgrund einer Unsicherheit, bei der Prognose der erwarteten Fernwärmegebühren, sollen die Grundlagen nochmals geprüft werden. Die Verwaltungskommission soll die Kompetenz erhalten, über einen allfälligen Rabatt zu entscheiden, wobei die Spezialfinanzierung Fernwärme dadurch nicht negativ abschliessen darf.

Einstimmig wird beschlossen

Der Verwaltungskommission wird die Kompetenz erteilt, einen allfälligen Rabatt für den Arbeitspreis der Heizperiode 2025 festzulegen, wobei dadurch die Spezialfinanzierung Fernwärme nicht negativ abschliessen darf.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
8-2026

8. Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen, Managementsystem, Schaltersicherheit, Sicherheitskonzept Gemeindehaus, Alarmanlagen, Bedrohungsmanagement, Geschäftskontrollen, Reportings
- Reportings**
- IKS-Reporting 2025
 - Förderbeiträge-Reporting 2025

Akten

- IKS-Reporting 2025 Gemäss § 6 Abs 1 des Reglements über das Interne Kontrollsystem
- Förderbeiträge-Reporting (Grafiken)

Ausgangslage

IKS-Reporting 2025

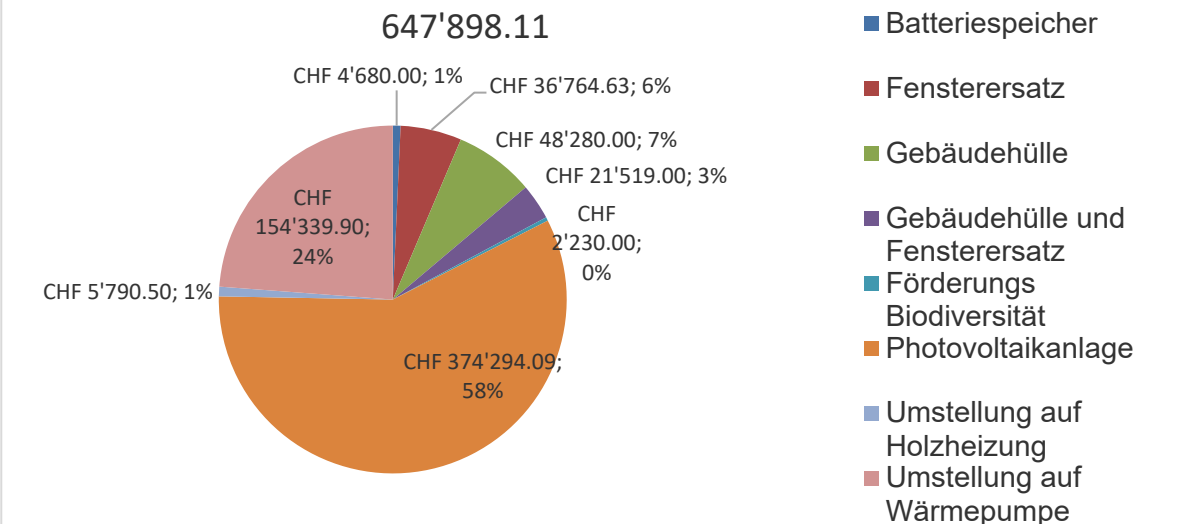
Gemäss § 6 Abs 1 des Reglements über das Interne Kontrollsystem (IKS) der Einwohnergemeinde Selzach (S 165) erstellt der IKS-Beauftragte jährlich einen Bericht über das IKS. Gemäss Abs 2 nimmt der Gemeinderat diesen jeweils zur Kenntnis. Der Bericht wurde erstellt und kann den Akten entnommen werden. Dieser wird an der Sitzung erläutert.

Förderbeiträge-Reporting 2025

Gemäss Ziffer 22 ff der Richtlinie über Förderbeiträge soll dem Gemeinderat jährlich über die

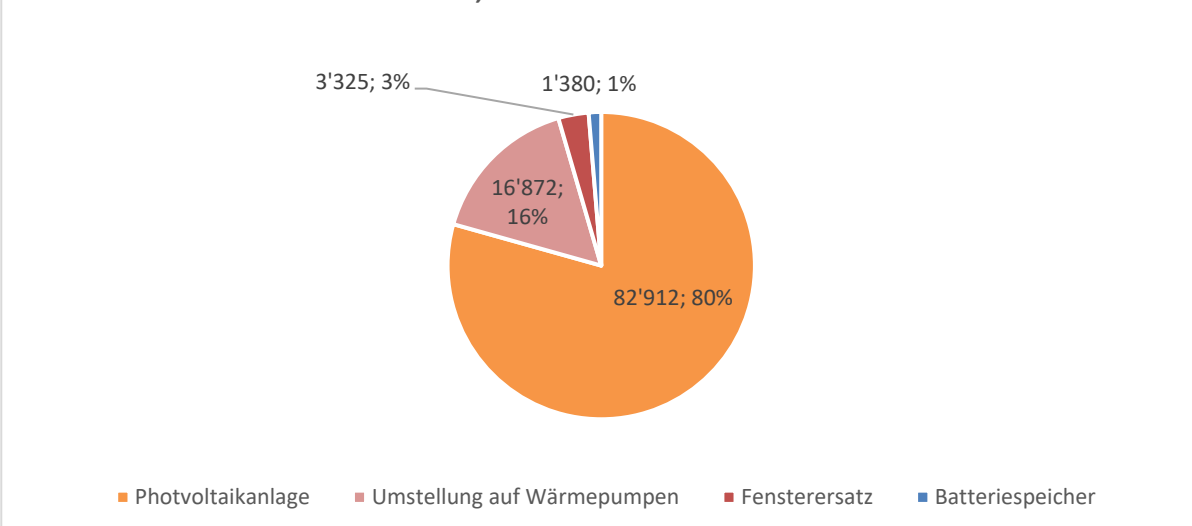
Umsetzung der Richtlinie rapportiert werden. Im Jahr 2025 wurde das Budget an Fördermittel von CHF 243'100 nur mit CHF 106'048 **ausgeschöpft**. Die Konzessionsabgaben betrugen CHF 115'779.85. Wie üblich wurden an Photovoltaikanlagen mit 80% am meisten Fördermittel aufgewendet, gefolgt von Beiträgen an Wärmepumpen.

Aufteilung Förderbeiträge seit 2020, Stand 31.12.2025, Total



Auswertung, Stand 31.12.25, siehe auch Akten

Aufteilung Förderbeiträge 2025, Stand 31.12.2025, Total 106'048.28



Auswertung, Stand 31.12.25, siehe auch Akten

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Das IKS-Reporting 2025 wird gemäss § 6 Abs 1 des Reglements über das Interne Kontrollsystem (IKS) zur Kenntnis genommen.
2. Das Förderbeiträge-Reporting 2025 wird gemäss Ziffer 22 ff der Richtlinie über Förderbeiträge zur Kenntnis genommen.

0120 Exekutive
9-2026

- 9. Mitteilungen und Verschiedenes**
Mitteilungen und Verschiedenes
 - **Rückblick auf 1 Jahr Gemeindezentrum**
 - **Zwischenstand der Abklärungen betreffend Verkehrsberuhigung der Dorfstrasse**

Informationsanlass zur Ortsplanung vom 08.01.2026	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass es wünschenswert wäre, wenn mehr Gemeinderatsmitglieder an solche Anlässe kommen würden.
Hilari 2025 vom 13.01.26	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass das Zepter ordnungsgemäss an die Narren übergeben wurde.
Busverbindung	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass viele Leute unzufrieden mit den neuen Busverbindungen sind. Hier soll in der Verwaltungskommission überlegt werden, wie reagiert werden könnte. Sie erwähnt jedoch, dass der Handlungsspielraum jedoch eher klein sein werde.
Informationsanlass vom 22.01.26	Jasmin Barria informiert, dass am 22.01.26 ein Anlass zum Pilot der Grüngutabfuhr stattfinden wird.
Rückblick auf 1 Jahr Gemeindezentrum	Karin Elsässer, Bauverwalterin Hochbau: 112 (2025) 116 (2024). Die meisten Nutzungen erfolgten intern durch die Gemeinde, Schule sowie (kostenlose Nutzungen) durch die Kirchgemeinde. Die Vereine und die externen Veranstalter haben am meisten Gebühren generiert. Die externen Veranstalter sind die grösste Einnahmequelle, bringen aber am meisten Reklamationen mit. Von den Einheimischen haben wir wenig Nutzungen. Der Hauswartdienst ist gut angelaufen.
Zwischenstand der Abklärungen betreffend Verkehrsberuhigung der Dorfstrasse	Infos werden an einer späteren Sitzung weitergegeben.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender Mitteilungen:

Nr.	Zusammenfassung
685	Abgerechnete Leistungen in der ambulanten Pflege per 30. September 2025 – Die kantonale Clearingstelle informiert über die Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege. Für Selzach beläuft sich der Totalbetrag im Geschäftsjahr 2025 auf CHF 239'273.08 . Davon entfallen CHF 208'627.69 auf Leistungen 2025 und CHF 30'645.38 auf Vorjahre. Die

	Verwaltungskosten werden auf dem Niveau von 2024 erwartet.
686	Rechenschaftsbericht 2025 Junior Ranger UNESCO Bettlachstock – Bericht über den Start des Junior-Ranger-Programms 2025 für Kinder und Jugendliche aus Selzach und Bettlach. Zwei Gruppen mit je zehn Teilnehmenden konnten erfolgreich durchgeführt werden. Ziel ist die nachhaltige Sensibilisierung für Natur, Wald und das UNESCO-Gebiet Bettlachstock.
687	Radarstatistik September-November 2025 (Kantonspolizei Solothurn) – Übersicht der kantonalen Geschwindigkeitskontrollen.
688	Medienmitteilung RBS / BSGU – Beschaffung von Elektrobussen – Der Regionalverkehr Bern–Solothurn und der Busbetrieb Solothurn–Grenchen beschaffen gemeinsam 39 Elektrobusse. Für Selzach ergeben sich keine direkten finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen; die Mitteilung ist von allgemeinem regionalem Interesse.
689	Information RZSO Solothurn und Grenchen – vertiefte Zusammenarbeit ab 2026 – Aufgrund des Unterbestands im Zivilschutz wird die Zusammenarbeit zwischen den RZSO Solothurn und Grenchen intensiviert. Selzach ist als Mitglied der RZSO Grenchen betroffen, insbesondere im Bereich Ausbildung. Eine mögliche spätere Fusion wird in Aussicht gestellt.

Selzach, den 16.03.2026

Einwohnergemeinde Selzach

Danz Brigitte
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter